



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Blieskastel

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Blieskastel erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflicht und Steuerhaftung

- (1) Wer in der Stadt Blieskastel einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuersatzung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand.
- (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen deutschen Gemeinde bereits versteuert ist.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie für die Steuer als Gesamtschuldner.

- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen zwei Wochen dem Verfügungsberechtigten oder der Polizeibehörde übergeben werden.
- (7) Die Haltung von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. Bei mehreren Haltern obliegt die Pflicht aus Satz 2 jedem von ihnen. Über die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Blieskastel schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)
 - a) für den ersten Hund 90,00 Euro jährlich
 - b) für den zweiten Hund 120,00 Euro jährlich
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 168,00 Euro jährlich
 - d) für jeden gefährlichen Hund 450,00 Euro
- (2) Hunde für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind die in § 1 Abs.1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland in der Fassung vom 09.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. den ersten Hund alleinlebender Halter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, und der Hund am 1. Wohnsitz des Halters dauerhaft gehalten wird;
 2. Sanitätshunde, die für Sanitätskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gehalten werden;
 3. Hunde, die in Tierheimen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

4. Hunde die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt;
 5. Hunde, die zur Bewachung von Wohnungen, Gebäuden oder Warenvorräten (Handelsgut) erforderlich sind, die nicht im geschlossenen Stadtgebiet und von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Befreiung gilt jedoch nur für den ersten Hund des Halters.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach § 4 nicht gewährt.

§ 5

Besondere Bestimmungen bei Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung von der Hundesteuer nach § 4 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Befreiung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist mündlich oder in schriftlicher Form unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt Blieskastel zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen 2 Wochen nach der Anschaffung, bzw. nach Eintritt des Steuerermäßigungs- oder -befreiungstatbestandes zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. Die unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 fallenden Personen werden von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit.
- (3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für den laufenden Monat auch dann zu zahlen, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerbefreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Personen, die sie beantragt haben. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.
- (5) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Tatbestände des § 2 vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft worden, abhanden gekommen, verendet oder dauerhaft außerhalb des Stadtgebietes verbracht worden ist. Die Führung des Nachweises über den Verbleib des Hundes obliegt dem Halter.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Blieskastel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Wer einen bereits in einer deutschen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorzeigen der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten, auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Erlass eines ändernden Bescheides gelten die Festsetzungen der Bescheide auch für Folgejahre. Ein Erlass von Mehrjahresbescheiden ist zulässig.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann
 1. für den ersten und zweiten Hund jeweils mit der Hälfte der Jahresschuld am 15. Februar und 15. August des Steuerjahres;
 2. für jeden weiteren Hund jeweils mit einem Viertel der Jahresschuld am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Zahlung der Steuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli des Steuerjahres zugelassen werden.

§ 8 Beitreibung

Beitreibungen der Steuer, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Erlass der Steuer

Die Stadt kann in einzelnen Fällen Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Blieskastel einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 2 Wochen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.
- (2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, verendet oder dauerhaft außerhalb des Stadtgebietes verbracht worden ist, muss spätestens innerhalb 2 Wochen nach Ablauf des Monats, in dem der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerber anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Blieskastel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 2 Abs. 7 Satz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.11.1997, geändert durch 3. Nachtrag vom 18.12.2014, außer Kraft.

Blieskastel, 21.09.2017

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin